Drenzehntes Kapitel. Bestimmung

der Chirurgen überhaupt nach geendigtem Kriege.

S. I.

Rach wieder hergestelltem Frieden werden alle supernumerare Unterchirurgen ben den Regimentern, Korps und Spitalern entlaffen, nachdem fie vom Alerario einen Monathfold zur Abfertigung erhalten haben. Alle jene aber, Die fich im Dienfte mahrendes Rrieges ausgezeichnet, von ihren Stabs : Reaiments : oder Korps : Oberchirurgen ein ordentliches Zeugniß über ihr gutes Betragen erhalten, und felbes bem Protochirurgus aufzuweifen haben, mer-Den von bem letteren einer nach bem anderen, wie bergleichen Stellen ben Der Urmee allmählich offen werden, neuerdings angestellt. Daben foll bas bin Ruckficht genommen werden, bag die alteften im Dienfte zuerft untergebracht werden. Jene, fo nach Wien kommen, um wieder in die Schule einautretten, und ba eine Unftellung abzuwarten, follen aufgenommen werden, wo fie frene Wohnung und b. gl. erhalten, und zu gleicher Zeit Die schönfte Belegenheit haben, ihre Studien auf der Afabemie fortzusegen. Gin Dos nath nach dem Austritt muffen alle die schwarzsamettnen Aufschläge vom Uniform ablegen, bamit biefe nicht mit jenen verwechselt werben, Die im wirklichem Dienfte fteben. Dur bann, wenn fie nachher gur Schule eintrets ten, ift ihnen nach ber Borfchrift ben Uniform ju tragen wieder erlaubt.

S. 11.

Die Unterchirurgen von den Spitalern sollen nach Maaßgabe enklassen wers den, als sich die Anzahl der Kranken vermindert. Zuerst sollen jene Praktikanten enklassen werden, die in Gehalt stehen, denn da sie gemeiniglich schwach an Kenntnissen sind, so verdienen sie nicht jene Rücksicht, so die Unterchirurgen theils wegen der ihnen bepwohnenden grösseren Geschicklichkeit, theils wegen der längeren Dienstzeit allerdings verdienen.

S. III.

Die Oberchirurgen, so sich theils durch Verwendung, theils durch gutes Betragen wohl ausgezeichnet, und um das Wohl der Kranken und Wlesssirten Verdienste gemacht haben (wie dieses die von ihren respektiven kommansdirenden Stabschirurgen an den Protochirurgus einzusendenden Conduitliste ausweisen wird) werden namentlich von dem Protochirurgus an den Hofskriegsrath eingegeben. Sie werden sodam als supernumeräre Vataillonschirurgen bey den Regimentern untergebracht, wo sie ihren Gehalt fortgeniessen, und nach und nach entweder bey dem nämlichen Regiment, oder bey einem anderen, wo sich eine offne Vataillonschirurgus Stelle ergiebt, als wirkliche Bataillonschirurgen einrücken. Wenn aber unter diesen Spitale Oberchirurgen sich solche befänden, die wenig Fleiß im Krankendiensk angewendet, oder die überhaupt auf keine Art sich vorzüglich verwendet hätten, oder deren sittliches Vetragen nicht ganz tadelfrey wäre: solche werden entlassen, ohne daß sie weiters einen Anspruch auf irgend eine Wiederanstellung im Militare Rechnung machen därfen.

S. IV.

Alle Oberchirurgen von den neu errichteten Korps, wie beym Proviantsuhrswesens Korps, und ähnlichen, welche gleich ben ihrem Einfritt mit den Resgimentschirurgen den gleichen Sehalt von 600 fl. ziehen, und auch den nämslichen Unisorm tragen, werden nach und nach als Regimentschirurgen wiesder angestellt, wie sich dergleichen offene Stellen in der Armee darbieten, inz zwischen geniessen sie aber des bisherigen Gehalts ununterbrochen sort. Dinz gegen jene Oberchirurgen von kleinen Korps, die währendes Krieges nur eisnen monatlichen Gehalt von 20 — 25 fl. ziehen, und auch nur den Bastaillonschirurgus Unisorm tragen därfen, werden auf die nämliche Art wiesder untergebracht, wie die Oberchirurgen von den Spitälern.

S. V.

Wenn einer von den in Spitalern angestellten Stabschirurgen erkrankt, und der Dienst erfodert einen anderen: so tritt in eine dergleichen Stelle einer von jenen Feldstabschirurgen, welche ben der Armee kommandirt standen, oder in Ermanglung desen einer von jenen reduzirten Oberchirurgen, die als Regimentschirurgen anzusehen sind.

S. VI.

Uebrigens werden sowohl die ben der Armee angestellten Feldstabschirurgen als jene in den Spitälern nach dem Kriege wieder in jenen Gehalt zurückgesest, welchen sie vor dem Kriege genossen haben, und rücken allmählich, wie Stabschirurgen in den Provinzen oder Garnisonen u. d. gl. ein, je nache dem sich offene Stellen ergeben. Jene, so aus den Provinzen oder Festungen herausgezogen, gehen wieder an ihren Posten zurück, wo sie vor dem Kriege standen.